

# **Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Bergstadt Schneeberg**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (veröffentlicht im Sächs. Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 18/93 vom 30. 04. 1993) hat der Stadtrat der Bergstadt Schneeberg in seiner Sitzung am 06. 04. 1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Arten der Auszeichnungen und Ehrungen**

Die Bergstadt Schneeberg ehrt verdiente Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (§ 26),
- b) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern.

### **§ 2**

#### **Das Ehrenbürgerrecht**

1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Bergstadt Schneeberg. Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die durch öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Die Verdienste müssen der Bergstadt Schneeberg unmittelbar zugute gekommen sein.

2) Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbürgerbrief und ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

### **§ 3**

#### **Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern**

1) Die Bergstadt Schneeberg kann Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden nur bereits verstorbene geehrt.

2) Eine Straße, ein Weg, ein Platz oder ein Gebäude erhalten nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfüllen würde.

### **§ 4**

#### **Begrenzung der Auszeichnungen**

Der selben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

### **§ 5**

#### **Eigentumsübergang der Auszeichnungen**

Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Die Erben sollen die Auszeichnung achten und verwahren.

### **§ 6**

#### **Vorschlagsrecht**

Der Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zu den verschiedenen Ehrungen geeignete Persönlichkeiten schriftlich vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen. Sie werden vom Ältestenrat vorberaten.

**§ 7**  
**Ehrungsanspruch und –widerruf**

1) Auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

2) Ausgesprochene Auszeichnungen und Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Auszeichnung nach dem § 2 geht bei einem Widerruf an die Stadt zurück; im Falle des § 3 erfolgt eine Umbenennung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1995 in Kraft.

Schneeberg, den 06. 04. 1995

gez. Stimpel  
Bürgermeister